



**Postulat von Patrick Rööfli**  
**betreffend Wandbilder auf dem Areal ehemaliges Kantonsspital Zug**  
(Vorlage Nr. 3343.1 - 16803)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 24. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2021 hat Kantonsrat Patrick Rööfli, Zug, das Postulat betreffend Wandbilder auf dem Areal ehemaliges Kantonsspital Zug (Vorlage Nr. 3343.1 - 16803) eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 27. Januar 2022 zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

## **1. Ausgangslage**

Der Postulant lädt den Regierungsrat ein, den Erhalt von Wandbildern in nicht denkmalgeschützten Gebäuden auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals sicherzustellen.

Der Postulant weist darauf hin, dass sich in den nicht denkmalgeschützten Bauten auf diesem Areal Wandgemälde befinden. Diese dürfen rechtskräftig unwiederbringlich zerstört werden. Es handelt sich konkret um das Wandgemälde «Kraft und Lebensfreude» in der Eingangshalle des Nordtrakts des bekannten Zuger Künstlers Hans/Johnny Potthof von 1969 und im ehemaligen Andachtsraum um die übermalten Passionsszenen von Fritz Pauli, Bern, von 1938.

Konkret soll das Wandgemälde «Kraft und Lebensfreude» von Hans/Johnny Potthof dauerhaft erhalten bleiben. Falls ein Erhalt nicht möglich ist, soll das Wandgemälde herausgelöst werden. Weiter soll das übermalte Wandgemälde von Fritz Pauli im ehemaligen Andachtsraum, falls es noch vorhanden ist, freigelegt werden. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, soll das Wandbild herausgelöst werden.

## **2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen**

### **2.1. Vorgeschichte**

Die Planungsarbeiten für die Nutzung des Areals des ehemaligen Kantonsspitals begannen bereits lange vor dem Umzug des Spitals nach Baar. Bereits in dieser frühen Phase hat die kantonale Denkmalschutzkommission am 6. Dezember 2004 einen Augenschein auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals durchgeführt. Dabei wurde u. a. auch die ehemalige Kapelle mit den Wandmalereien von Fritz Pauli beurteilt. Die Kommission ist damals zum Schluss gekommen, dass es aus denkmalpflegerischer Sicht vor allem Gründe gibt, den Bettentrakt des Keiser & Bracher-Baus aus den Jahren 1934–37 (sogenannter Südflügel) zu erhalten und auf den Schutz der restlichen Gebäudeteile samt Kapelle wegen fehlender Schutzwürdigkeit zu verzichten. An ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2008 stellte die kantonale Denkmalschutzkommission den Antrag auf Aufnahme des Südflügels (als einziges Gebäude auf dem ehemaligen Kantonsspitalareal) in das Inventar der schützenswerten Denkmäler.

Im Rahmen des Investorenwettbewerbs für das ehemalige Kantonsspitalareal Zug im Jahr 2005 waren die Wandmalereien in der Kapelle des Seeflügels wieder ein Thema. In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie enthielt das Wettbewerbsprogramm der 2. Stufe vom 25. Januar 2005 – fussend auf der Beurteilung der kantonalen Denkmalschutzkommission – unter Ziffer 2.4. Folgendes:

«Die Wandmalereien in der Kapelle des Seeflügels (1938, von Fritz Pauli, Bern) und das Wandbild «Kraft und Lebensfreude» in der Eingangshalle des Nordtraktes (1969, von Hans Potthof, Zug) müssen nicht zwingend erhalten werden.»

In der Folge sah das damalige Siegerprojekt des Wettbewerbsverfahrens einen Abbruch der alten Gebäude im Bereich der Kapelle vor, wobei lediglich der Spitalsüdflügel der Architekten Keiser & Bracher erhalten werden sollte. Während der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug den entsprechenden Bebauungsplan beschloss, lehnte ihn das Stimmvolk der Stadt Zug im Jahr 2008 per Referendum ab.

Am 25. Juli 2011 startete die Baudirektion einen Studienauftrag, der die Grundlage für einen neuen Bebauungsplan bilden sollte. Das Programm zum Studienauftrag enthielt die nachfolgenden Aussagen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zum Südflügel:

- Der Bettentrakt von Keiser & Bracher von 1937 ist ein schützenswertes Baudenkmal und ist deshalb zu erhalten.
- Die Wandmalereien in der Kapelle des Seeflügels (1938, von Fritz Pauli, Bern) und das Wandbild «Kraft und Lebensfreude» in der Eingangshalle des Nordtrakts (1969, von Hans Potthof, Zug) müssen nicht zwingend erhalten werden.

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie hat im Rahmen der Überarbeitung des Siegerprojekts aus dem Studienauftrag zusätzliche Abklärungen zum Erhalt der Bausubstanz des Südflügels vorgenommen. In der Folge hat es im Januar 2014 die zwingend zu erhaltenden Bauteile des Südflügels («bestehende Struktur») definiert. Diese zusätzlichen Abklärungen führten ausserdem zu keiner Neuurteilung in Bezug auf die ehemalige Kapelle samt Wandmalereien. Die sich im Bereich der «neuen Struktur» befindliche ehemalige Kapelle samt Wandmalereien kann somit abgebrochen werden. Demgegenüber flossen die Vorgaben des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, der Erhalt des Südflügels, in die Baufelder D1 und D2 sowie in den Bebauungsplan ein. Im Bereich des Baufelds B sollen alle bestehenden Gebäude abgebrochen werden, so auch der Nordtrakt.

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug beschloss am 15. Dezember 2015 den Bebauungsplan, welchen der Regierungsrat am 3. Mai 2016 genehmigte und der inzwischen rechtskräftig ist.

## 2.2. Wandgemälde von Fritz Pauli in der ehemaligen Kapelle

Aufgrund der angespannten Situation im Asylbereich entschied der Regierungsrat im Jahr 2016, während einer Übergangsphase die noch freien Räumlichkeiten des alten Kantonsspitals als Durchgangsstation für Asylsuchende entsprechend herzurichten und zu nutzen. Aufgrund der Vorgeschichte und gestützt auf den rechtskräftigen Bebauungsplan konnte davon ausgegangen werden, dass weder die ehemalige Kapelle als Abbruchobjekt noch die dort angebrachten Wandbilder schutzwürdig sind. Aus diesem Grund bestand auch keine Veranlassung, für

das Wandgemälde in der ehemaligen Kapelle besondere Schutzmassnahmen zu ergreifen. Auch die baurechtliche Umnutzungsbewilligung enthielt keine entsprechenden Auflagen.

Der Raum dient neu als Ruhe- und Aufenthaltsraum für Asylsuchende der Durchgangsstation. Da dieser Raum aufgrund der Belichtungssituation sehr düster war, wurde in diesem Abbruchobjekt nach der einfachsten und vor allem kostengünstigsten Lösung gesucht. Das Streichen der Wände mit weisser Farbe erfüllte den Zweck und war am kostengünstigsten.

Der Postulant macht in diesem Zusammenhang einen Hinweis auf die Beantwortung der Interpellation von Daniel Stadlin und Richard Rüegg betreffend übermalten Wandbildern in der ehemaligen Kapelle des alten Kantonsspitals (Vorlage Nr. 2633.2 - 15290) vom 4. Oktober 2016. In dieser Interpellation ging es vor allem um die Frage, ob die christlichen Symbole durch das Überstreichen der Wände entfernt wurden, weil sie Personen anderer Religionen nicht zugemutet werden konnten, was der Regierungsrat in seiner Beantwortung klar verneinte. Der Kantonsrat nahm am 10. November 2016 die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Aus Sicht des Regierungsrats gibt es keine Gründe, das übermalte Wandgemälde von Fritz Pauli wieder freizulegen. Bei einem Abbruch des Gebäudes gibt es angesichts der Vorgeschichte und gestützt auf den rechtskräftigen Bebauungsplan weder einen Grund noch eine Veranlassung, das Wandgemälde – wenn überhaupt möglich – herauszulösen.

### 2.3. Wandgemälde von Hans/Johnny Potthof im ehemaligen Foyer des Nordtrakts

Im Rahmen des Ideen- und Investorenwettbewerbs für das Areal ehemaliges Kantonsspital Zug wurden bezüglich des Wandgemäldes im Programm Phase 1b vom 21. Februar 2020 folgende Vorgaben gemacht:

«In der ehemaligen Eingangshalle des Nordtrakts befindet sich das grossformatige Wandbild «Kraft und Lebensfreude» von Hans Potthof aus dem Jahr 1969. Die in Acryl-Tempera-Farben auf eine Sichtbetonwand gemalte Arbeit misst 270 x 720 cm und gilt als der künstlerische Höhepunkt des renommierten Zuger Künstlers. Das Bild ist zu erhalten und soll in geeigneter Form in das neue Entwicklungskonzept des Areals integriert werden. Erste Anhaltspunkte bezüglich den Erhaltungsmaßnahmen liefert ein Gutachten von 2004.»

Somit ist der kürzlich ausgewählte Investor verpflichtet, das Wandgemälde zu erhalten und in geeigneter Form in das neue Baukonzept auf dem Areal zu integrieren. In diesem Sinne ist das Anliegen des Postulanten erfüllt.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Patrick Rösli betreffend Wandbilder auf dem Areal ehemaliges Kantonsspital Zug (Vorlage Nr. 3343.1 - 16803) sei in Bezug auf das Wandgemälde «Kraft und Lebensfreude» von Hans Potthof teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 24. Januar 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart